

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 13. August 2021

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2022, Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV): Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 12 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir haben einzig zu den Änderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) zum **Thema «Sicherheitsnachweis bei ZEV»** eine Bemerkung mit einem Antrag auf Anpassung.

Für das Erbringen des Sicherheitsnachweises von Hausinstallationen ist der Eigentümer verantwortlich. Die Aufforderung dazu erfolgt durch den Netzbetreiber. Dies basiert auf der Annahme, dass der Netzbetreiber über die notwendigen Informationen verfügt und diese auch selbst benötigt. Dazu gehören nebst der klaren Zuordnung des Eigentümers zur jeweiligen Kontrolleinheit auch deren Nutzungsart.

Mit der Einführung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) werden die Eigentumsverhältnisse und Verantwortungen neu geordnet. Ein einziger Endverbraucher kann aus mehreren Eigentümern elektrischer Installationen bestehen, welche sich zu einem ZEV zusammengeschlossen haben, neu auch mit verschiedenen Nutzungsarten. Ein ZEV stellt für den Netzbetreiber einen einzigen Vertragspartner mit

Dr. Maurus Bachmann	maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch	079 219 9153
Dr. Andreas Beer	andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch	079 827 6556
Verein Smart Grid Schweiz	Dr. Schneider-Strasse 14	2560 Nidau

einem einzigen Messpunkt dar. Er ist eine Einheit und wird gegen aussen durch den ZEV-Betreiber vertreten. Der Netzbetreiber hat somit wohl eine Beziehung zum ZEV vertreten durch den ZEV-Betreiber, jedoch nicht mehr zu den Teilnehmern der ZEV, den Eigentümern von Hausinstallationen, und kennt auch nicht mehr die jeweiligen Nutzungsarten. Insbesondere kennt der Netzbetreiber nicht mehr Änderungen wie Mieterwechsel, welche nach Initialisierung des ZEV auftreten. Bereits jetzt gibt es Zusammenschlüsse von mehreren Hundert Wohn- und anderen Nutzungseinheiten.

Angesichts dieser Veränderungen muss auch die Regelung der Hausinstallationskontrollen präzisiert werden. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der NIV müsste der Netzbetreiber weiterhin Informationen zur Eigentümerschaft, der Struktur und den Nutzungsarten hinter dem ZEV-Anschluss erfassen und pflegen. Dies umfasst auch alle Änderungen wie Mieterwechsel. Schon dies widerspricht der Absicht des ZEV, gegenüber dem Netzbetreiber als eine Einheit zu agieren, ohne interne Strukturen und Daten offen legen zu müssen.

Der Gesetzgeber hat schon mehrfach klar festgehalten, dass ein ZEV für den Netzbetreiber ein einziger Anschluss mit einem Verantwortlichen und somit ein einziger Netzkunde sein soll, bspw.:

- Art. 17 Abs. 2 EnG und Art. 16 EnV: Der Netzbetreiber hat keine Verantwortung für das Innenverhältnis eines ZEV (ZEV organisiert sich selbst).
- Art. 18 Abs. 1 EnG: Der ZEV ist ein Endverbraucher mit einem Messpunkt und bildet gegenüber dem Netzbetreiber eine einzige Verbrauchsstätte. Das ZEV-Innenverhältnis ist für den Netzbetreiber nicht transparent. Die ZEV ist wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.
- Art. 18 Abs. 1 Bst. a EnV: Gegenüber dem Netzbetreiber gibt es einen einzigen Ansprechpartner, den die Eigentümer des ZEV bestimmen. Der Netzbetreiber hat weder Kontakt noch Informationen zu den einzelnen Eigentümern.

Eine Erweiterung der Aufgaben des Netzbetreibers auf Elemente, welche das Innenverhältnis der ZEV betreffen, widerspricht somit klar den gesetzlichen Vorgaben, ist wie unten aufgeführt für die Sicherstellung der Kontrolle der Hausinstallationen nicht erforderlich und kann nicht auf dem Weg einer Verordnung eingeführt werden.

Dieses Konzept «ein einziger Anschlussnehmer pro ZEV» muss auch auf die Kontrolle von Hausinstallationen und den Sicherheitsnachweis angewandt werden. Der Netzbetreiber fordert den ZEV-Vertreter zeitgerecht auf, die periodische Kontrolle der Hausinstallationen für alle Installationen seiner ZEV vorzunehmen. Der ZEV-Verantwortliche meldet den Vollzug per Sicherheitsnachweis dem Verteilnetzbetreiber zurück bzw. wird von diesem gemahnt. Dies entspricht dem Vorgehen, welches für alle Netzanschlussnehmer Anwendung findet. Es erfüllt die gesetzlichen Vorgaben, sowohl für den Netzbetreiber gemäss EnG/EnV, wie auch für den ZEV-Verantwortlichen gemäss NIV.

Dies schafft klare Verantwortlichkeiten und ermöglicht die effiziente Umsetzung wie bisher. Wir unterstützen darum die vom VSE vorgeschlagene Revision des Prozesses für die Installationskontrolle innerhalb von ZEVs:

Der Verteilnetzbetreiber erinnert den Vertreter des ZEVs alle 5 Jahre daran, den Sicherheitsnachweis (Art. 37 NIV) für diejenigen Installationen einzureichen, bei welchen der Nachweis fällig ist. Weicht die Kontrollperiode eines Gewerbes von dieser 5-Jahres-Periode ab, hat der jeweilige Eigentümer den Sicherheitsnachweis unabhängig von einer Mitteilung des Verteilnetzbetreibers am Ende der Kontrollperiode einzureichen. Mit dieser Lösung wird zum einen die Verantwortung bei der Installationskontrolle dem einzigen Beteiligten, der über alle Informationen verfügt, zugewiesen. Zum anderen werden der Aufwand der Verteilnetzbetreiber und somit die Kosten für die Gesamtheit der Schweizer Anschlussnehmer nicht unnötig erhöht.

In diesem Kontext ist noch zu berücksichtigen, dass den ZEVs bereits heute Dienstleistungen z.B. für die Erstellung der ZEV-internen Abrechnung angeboten bzw. diese von den ZEV nachgefragt werden. Diese am Markt tätigen Dienstleistungspartner können die ZEV-Verantwortlichen auf Wunsch auch in der Umsetzung der Sicherheitskontrolle unterstützen. Da sie die Abrechnung anbieten, kennen sie alle relevanten Daten. Es ist nicht ersichtlich, warum im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben die Aufgabe des regulierten Netzbetreibers erweitert werden soll, wenn es für diese Leistung Marktangebote gibt oder geben wird.

Antrag: Der Zusatz NIV Art. 36 Abs. 1^{bis} sowie ggf. NIV Art. 33 sind im obigen Sinne anzupassen.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Meyer
Präsident VSGS



Dr. Maurus Bachmann
Geschäftsführer VSGS